

7. Dezember 1850.

Nro. 283.

7. Grudnia 1850.

(2853) Konkurs - Ausschreibung. (2)

Nro. 16634. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Neumarkt erledigten Stelle eines geprüften Beisitzers, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden Conv. Münze jährlich verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende Dezember 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Sandecer f. f. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
- über die Kenntnis der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde.

Uebrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Neumarkter Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom der f. f. Gub. Kommission.

Krakau am 21. November 1850.

(2865) Konkurs - Ausschreibung. (1)

Nro. 25600. Zur Besetzung der im Bereiche des f. f. nieder-ungarischen Oberstammergrafenamtes erledigten f. f. Waldmeisterstelle zu Schemnitz wird der Concurs hiermit ausgeschrieben. Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche, worin sie sich über Moralität, Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung, verehelichten oder unverehelichten Stand, über Verwandtschaft oder Schägerschaft mit den f. f. Beamten des Schemnitzer Bergbezirkes legal auszuweisen haben, bei dem f. f. nieder-ungarischen Oberstammergrafenamte zu Schemnitz bis zum 20. December f. J. einzureichen.

Die wesentlichen Erfordernisse für diese Bedienstung sind: allseitige theoretisch-practische Ausbildung im Forstfache, insbesondere aber erprobte praktische Kenntnisse im Forsteinrichtungs- und Abschätzungs-fache, des Holzlieferungs- und Kohlenbetriebes, der Anlage von Versicherungs-, Bringungs- und Wassergebäuden und der Verfassung der diesfälligen Bauüberschläge, Gewandheit im Concepts- und Rechnungsfache und Kenntniss der deutschen und slavischen Sprache; auch haben die Bewerber sich zu erklären, in welcher Weise sie die mit dieser Stelle verbundene Caution von 750 fl. zu leisten vermögen.

Mit diesem Dienstposten sind verbunden 700 fl. Gehalt, 20 Klafter Holz oder 50 fl. Reluzion, Quartiergeld 70 fl., 1 Zentner Unschlitt zur Beleuchtung der Waldamtskanzlei oder 10 fl., 120 Mezen Haser oder 60 fl. und 150 Zentner Heu oder 60 fl. als Pferddeputat und ein Meispauschale von 200 fl. G. M. endlich 60 fl. G. M. Kanzleigeld.

Bon dem f. f. nieder-ungarischen Oberstammergrafenamte.

Schemnitz, am 4. November 1850.

(2864) Konkursöffnung. (1)

Nro. 2392. Bei dem unterzeichneten Oberamte ist die actuirende Amtsschreibersstelle zu besetzen. Mit diesem in die 12. Diätenclass einge-reichten Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden, als:

Besoldung von jährlichen 350 fl., 12 Wienerklafter hartes Brennholz im Taxationspreise pr. Klafter von 2 fl. — 125 Pfund Kochsalz im Wechte gegenwärtig pr. 1 Zentner 5 fl. 5 kr., freies Quartier, dann 4 Mezen Walzen im Limoto-Vergütungspreise pr. 1 fl. 52 kr. pr. Mezen, 14 Mezen Korn in dto. zu 1 fl. 8 kr. pr. Mezen.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind: eine fertige correcte Handschrift, Gewandtheit in Protokolls-, Registratur- und Expedits-Geschäften, Conceptsfähigkeit und Kenntnisse der deutschen und slavischen Sprache, nur bei besonders vorzüglicher sonstiger Qualification könnte ein der letzteren Sprache nicht fundiges Individuum berücksichtigt werden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 15ten December d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde höher einzureichen, und in selben sich über die ebenbezeichneten Erfordernisse, so wie über ihr Alter, Familienstand, Studien, bisherige Dienstleistung und ihr Verhalten in den Jahren 1848 und 1849 durch Urkunden sich auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wiefern sie mit den Beamten des gefestigten Oberamtes verwandt oder verschwägert seien.

Vom f. f. Salinen und Domänen-Ober-Inspectorate.

Soovár den 24. October 1850.

(2843) Kundmachung. (3)

Nro. 3578. Zur provisorischen Besetzung der Gerichtsdienersstelle bei dem Magistrat in Bochnia, womit ein Gehalt jährlicher 150 fl. G.

M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs bis Ende Dezember d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Dezember d. J. bei diesem Magistrat einzubringen und hierin:

- ihre Alter,
- ihre zurückgelegten Studien,
- die Kenntnis der deutschen und polnischen Sprache und
- ihr untadelhaftes moralisches Verhalten, worin keine Periode übersprungen sein darf, legal nachzuweisen.

Vom Magistrat Bochnia den 9. November 1850.

(2828) Konkurs - Ausschreibung. (3)

Nro. 9110. Zur Wiederbesetzung der erledigten, gegen Abschluß des Dienstvertrages zu verleihenden Postmeistersstelle in Valeputna wird der Konkurs bis letzten Dezember 1850 mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß mit derselben nebst dem Bezug der gesetzlichen Rittgelder eine Jahresbestallung von 200 fl. G. M. gegen Erlag der Kauzion im Bestellungs betrage und gegen die Verpflichtung zur Haltung von wenigstens 8 diensttauglichen Pferden, einer ganz gedeckten und einer offenen auf Federn ruhenden vierfüßigen Kalesche, dann zweier Briefpostwagen und der sonst nötigen Postrequisiten verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im geeigneten Wege bis zum erwähnten Termine hierants einzubringen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Schulen, Sprach- und Postmanipulationskenntnisse, bisherige Beschäftigung und Moralität, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens legal auszuweisen.

Von der f. f. galiz. Post-Direktion.

Lemberg am 29. November 1850.

(2824) Kundmachung. (3)

Nro. 26567 - 1850. Bei dem f. f. Lemberger Magistrat gerichtlicher Abtheilung ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. G. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsklasse von 1400 fl. G. M. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieses Dienstpostens, und im Falle einer graduellen Vorrückung auch zur Besetzung einer Sekretärs-, Mathsprotokollisten- oder Wechselgerichts-Aktuars-Stelle, endlich für den Fall der Verleihung eines dieser Posten an einen Auskultanten mit Adjutum auch zur Besetzung des letzteren Dienstpostens wird hiemit ein vierwochentlicher Konkurs vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Provinzial-Zeitung an gerechnet, mit dem ausgeschrieben, daß die Bewerber um einen dieser Dienstposten ihre mit den Belegen über Alter, Studien, Sprachkenntnisse, Dienstzeit und erlangten Wahlfähigkeitsdekrete versehenen Gesuche, und zwar falls sie schon in öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer Vorstände, sonst aber unmittelbar bei diesem Magistrat mittelst des politischen Einreichungs-Protokolls in der bestimmten Konkursfrist einzubringen haben.

Lemberg am 29. November 1850.

(2854) Kundmachung (3) zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrakt zu Wieliczka im Bezirke der Bochniaer Kameral-Verwaltung.

Nro. 22379. Die Tabak-Großtrakt zu Wieliczka im Bochniaer Kreise wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Überreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkauften Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit derselben ist auch der Verschleiß des Stämpelpapiers der höheren und niederen Gattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem $4 \frac{3}{4}$ Meilen entfernten Tabakmagazin zu Bochnia und das Stämpelpapier ebendaselbst zu fassen.

Demselben sind zur Material-Beteilung 63 Kleinverschleißer zuge-wiesen, von welchen im Orte Wieliczka einer selbst dem Kommissär und an andere Personen sechs Kleintrafiken überlassen sind.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1ten November 1847 bis letzten Oktober 1848 an Tabak $56513 \frac{1}{8}$ Pfunde 19298 fl. $52 \frac{3}{4}$ kr. an Stämpelpapier der höheren Klassen 120 fl. — kr. " " " niederen Klassen 2639 fl. 8 kr.

Zusammen 22058 fl. $\frac{3}{4}$ kr.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kauzion im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich, ist der unangreifbare Vorraht, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kauzion im Betrage von 884 fl. für den Tabak und das Geschirr, dann von 162 fl. für das Stämpelpapier ist noch vor Ueber-

nahme des Kommissionsgeschäfts, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefall abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzent der Rauzion als Badium in dem Betrage von 104 fl. vorläufig bei der f. k. Sammlungs-Kasse in Bochnia zu erlegen, und die diesfällige Quittung der gesiegelten und klassenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis 15. Dezember 1850 mit der Aufschrift: „Offert für die Tabakgroßstraf zu Wieliczka“ bei der f. k. Kamerals-Bezirks-Verwaltung in Bochnia einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schlüsse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der dokumentirten Nachweissung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitslichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerten, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Rauzion, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung statt findet.

Die gegenseitige Ablösungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnishausweis und die Verlagsauslagen bei der f. k. Kamerals-Bezirks-Verwaltung in Bochnia, oder bei der Registratur der f. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzusehen.

Den noch nach dem früheren Konzessionsysteme bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefalle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluße von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefallsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefallsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmenopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleifer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entzogen wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Könnt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 16. November 1850.

Formulare eines Offertes.

(Auf 15 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großstraf zu Wieliczka unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen Bezug von Percent vom Tabak, von Percent vom höheren, und von Percent vom niederen Stempelpapier-Verschleife;

oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß-Provision, oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß-Provision gegen einen Pachtzins jährlicher Conv. Münze, welche ich dem Gefalle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den

1850.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand).

Von Alzen.

Offert zur Erlangung der Tabak-Großstraf zu Wieliczka, mit Bezug auf die Kundmachung vom 16ten November 1850 Z. 22379.

(2857)

Edikt-Borladung.

Nro. 327. Nachstehende abwesende Militärpflichtigen werden zur Stellung in ihre Heimat unter gesetzlichen Folgen berufen, als:

Mikołaj Jaworski — Terlecki Józef — Terlecki Gregor — Terlecki Stefan — Michał Gunański — Peter Gurniak — Anton Terlecki — Terlecki Nikolaj — Jaworski Józef — Kolodnicki Józef.

Stellungsbürigkeit Rosochy am 30. November 1850.

(2858)

Edikt-Borladung.

(1)

Nro. 4475. Vom Magistrate der f. Kreisstadt Żolkiew werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Haus-Nro.	52 ^{1/2}	Cyckiewicz Vinzenz	1830 geboren
—	49	Kozakiewicz Paul	—
—	91 ^{5/8}	Mrozowicz Johann	—
—	96	Podgurski Anton	—
—	40 ^{5/8}	Welss Ferdinand	—
—	215 ^{1/2}	Jocher Ferdinand	1829
—	20 ^{5/8}	Rubański Elias	—
—	72 ^{4/8}	Nicolay Lorenz	1828
—	19 ^{5/8}	Bakunowicz Pańko	1827
—	19 ^{4/8}	Popadnic Leon	—
—	111 ^{3/8}	Zielonka Jacob	—
—	11 ^{3/8}	Lenartowicz Tomasz	1826
—	94 ^{3/8}	Kot Wasyl	1824
—	99 ^{2/8}	Jacob Ehrlich	1828
—	146 ^{2/8}	Jossel Tempelsmann	—
—	99 ^{1/8}	Moses Steinmeyer	1827

hiemit vorgeladen, zu der Losung am 5. Dezember 1850 hieramts zu erscheinen und sich sodann auf den Assentplatz zu stellen, widrigens die Ausbleibenden als Rekrutierungsfüchtlinge angesehen und behandelt werden müßten.

Żolkiew am 29. November 1850.

(2844)

Edikt-Borladung.

(2)

Nro. 4595. Vom Magistrate der f. Freistadt Drohobycz werden nachstehende zur Stellung auf den Assentplatz berufenen hierortigen Individuen, als:

Aus der Stadt:

1.) Haus-Nro.	12.	Eduard Klopert,
—		aus Zagrody miejskie :
2.)	—	28. Georg Scherer,
3.)	—	284. Johann Klopert,
4.)	—	271. Emilian Lachowicz,
5.)	—	101. Karl Jaworski,
6.)	—	250. Johann Kalićewicz,
7.)	—	213. Joseph Jakubowicz,
8.)	—	204. Michael Dunzer,
9.)	—	aus Zadworna :
10.)	—	180. Johann Georg Kimler,
—		aus Lisznia :
10.)	—	10. Leopold Drewnowski,
11.)	Haus-Nro.	118. Johann Majer,
12.)	—	49. Ilko Browarski,
13.)	—	37. Iwan Mak,
14.)	—	39. Joseph Hochmuth,
15.)	—	aus Plebania :
16.)	—	76. Nikolai Koliúko,
17.)	—	24. Matheus Masalski,
18.)	—	26. Nikolai Chomicki,
18.)	—	33. Gregor Wasylkiewicz ;
19.)	—	aus Zwarycz :
20.)	—	64. Dmitro Gurski,
—		23. Andreas Hladycz,
21.)	—	aus Zawieźna :
22.)	—	78. Christoph Scharnagel,
22.)	—	74. Ignaz Smolin,
23.)	—	13. Anton Huczyński,
24.)	—	aus Zagrody miejskie :
24.)	—	227. Vinzenz Serwatka,
25.)	—	aus Zawieźna :
25.)	—	140. Iwan Pahuta,
26.)	—	aus der Stadt :
26.)	—	212. Sruł Hersch Auerbach,
27.)	—	242. Israel Sternbach,
28.)	—	aus Zagrody :
29.)	—	103. Riwen Szpilman,
30.)	—	aus der Stadt :
30.)	—	100. Leisor Grindorfer,
31.)	—	153. Abraham Rosberger,
31.)	—	4. Riwa Berl Ruhrdörfer,
32.)	—	166. Moses Steinberg.
33.)	—	123. Mendel Baumgarten,
34.)	—	aus Zadworna :
—		152. Efroim Rosberger,

aufgefordert, binnen 14 Tagen hieramts zu erscheinen und ihre unbefugte Abwesenheit um so mehr zu rechtfertigen, als sonstens als Rekrutierungsfüchtlinge angesehen und überdies wegen Übertretung der Passvorschriften nach dem Geseze gestraft werden müßten.

Drohobycz am 30ten November 1850.

(2840)

Edikt.

(2)

Nro. 13647-1850. Vom f. galiz. Merkantil- und Wechselgericht wird mittelst gegenwärtigen Edikts Federmaim, der den beim Rathausbrand am 2ten November 1848 in Verlust gerathenen Wechsel folgenden Inhalts: „Złoczow den 30ten November 1845 pr. 340 fl. G.M. „zwei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief an die „Ordre des Herrn Feibisch Unger aus Radzichow die Summe pr.

Dreihundert Vierzig Gulden in Conv. Münze 3 Stück a 20kr. a 1 fl. gerechnet den Werth in mir selbst und stellen Sie folche auf Rechnung ohne Beurtheit — Herr Vladislans Sirakowski und Victor Rzewuski in solido in Brody zahlbar — Mariem Unger — für mich an die Ordre des Herrn Chaim Aron Schreiber den Werth erhalten. — Lemberg den 13ten April 1847. Feibisch Unger in Händen haben sollte, aufgefördert, denselben binnen 45 Tagen dem Gerichte um so sicherer vorzulegen, als sonst derselbe für null und nichtig erklärt und Niemand Red' und Antwort darauf zu geben gehalten sein wird.

Lemberg am 24. Oktober 1850.

(2842) Kundmachung. (3)

Nro. 20160 - 1850. Vom Magistrate der kön. Hauptstadt Lemberg wird fund gemacht, daß die sub Nro. 299 St. liegende und den Michael Sadowskischen Erben gehörige Realität zur Befriedigung der Wechselsumme des Jakob Pinkas und Nehemias Bachstetz von 203 fl. 40 kr. und 407 fl. 20 kr. C. M. s. N. G., dann der Chana Pinkas pr. 570 fl. C. M. s. N. G., und des Isaak Leo Kolischer pr. 1050 fl. C. M. s. N. G. im dritten Licitationstermine am 20. Jänner 1851 um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts öffentlich veräußert werden wird:

1) Zum Ausrußpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-werth pr. 33116 fl. 18 kr. C. M., und wenn darauf Niemand lizitiren wollte, der erste Anboth angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden 5% des Schätzungs-werthes, d. i. den Betrag von 1655 fl. 40 kr. C. M. im Baren oder in Pfandbriefen der gal. Creditsanstalt sammt Coupons als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. Dieses Badium wird dem Meistbiether in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach geschlossener Feilbietung sogleich zurückgestellt werden.

3) In diesem Feilbietungstermine wird die Realität, wenn sie nicht um den Schätzungs-werth verkauft werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden.

4) Der Käufer ist verbunden, die Hypothekargläubiger, die vor etwa bedungener Aufkündigung die Zahlung anzunehmen verweigern würden, anzunehmen; ferner

5) ist der Käufer gehalten, den halben Kaufschilling mit Einschluß des Badiums binnen 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Licitationsactes im Baren oder in Pfandbriefen sammt Coupons nach dem Courswerthe zu Gericht zu erlegen. Die 2te Hälfte aber mit der Verpflichtung der 5% Interessen-Zahlung über die gekaufte Realität hypothekarisch zu versichern, und binnen 14 Tagen, nachdem die Rangordnung der Hypothekargläubiger rechtskräftig festgestellt sein wird, entweder gleichfalls zu Gericht zu erlegen, oder den angewiesenen Gläubigern auszuzahlen.

6) Wenn die erste Kaufschillingshälfte zu Gerichtshänden eingezahlt ist, wird dem Käufer das Eigenthums-dekret zu der erkauften Realität jedoch mit der Verbindlichkeit zur hypothekarischen Versicherung und seinerzeitigen Einzahlung der 2ten Kaufschillingshälfte ausgesertigt, und die Realität in physischen Besitz übergeben werden; wenn aber auch die 2te Kaufschillingshälfte nach Weisung der vorhergehenden Bedingung zu Gerichtshänden erlegt, oder den angewiesenen Gläubigern ausgezahlt sein wird, so werden auch sammtliche hypothekarisch versicherten Lasten, mit Ausnahme der auf Grund und Boden haftenden extabulirt, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte der Käufer den zufolge obiger Bedingungen übernommenen Verbindlichkeiten nicht auf das Genaueste nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Reklamation ausgeschrieben, und die Realität um was immer für einen Anboth verkauft werden.

8) Ueber die Grundlasten und Aerarialsteuern kann aus den Grundbüchern und in der Steuerkasse Auskunft erhalten, und der Schätzungsakt in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden beide Theile und die intabulirten Gläubiger, insbesonders der dem Wohnorte nach unbekannte Martin Wirzwicki durch den mit Substitution des Herrn Advokaten Czermak unter Einem bestellten Curator Herrn Advokaten Rayski, ferner alle Gläubiger, welche in der Zwischenzeit vor dem Verkaufe das Hypothekarrecht erlangen würden, endlich jene, welchen aus was immer für einem Grunde die Verständigung von dieser Feilbietung entweder nicht zeitig genug, oder gar nicht zugesetzt werden könnte, verständigt.

Lemberg, am 25. October 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 20160 - 1850. Przez Magistrat k. główn. miasta Lwowa czyni się wiadomo, że realność pod l. 299 m. położona, do spadkobierców Michała Sadowskiego należąca, na zaspokojenie sum wekslowych Jakuba Pinkasa i Nehemiasza Bachsteca w ilościach 203 złr. 40 kr. i 407 złr. 20 kr. m. k z p. n., tudzież sumy Chany Pinkas 570 złr. m. k. z p. n. i Isaaka Leona Koliszera 1050 złr. m. k. z p. n. w trzecim terminie licytacyjnym dnia 20. stycznia 1851 o godzinie 4. z południa w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami sprzedana będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa w ilości 33116 złr. 18 kr. m. k., a gdyby na takową nikt licytować nie chciał, pierwsza oferta.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 5% wartości szacunkowej t. j. kwotę 1655 złr. 40 kr. m. k. w gotówce lub w listach zastawnych gal. z kuponami jako wadium do rąk komisji licytacyjnej złożyć. Wadium takowe najwięcej osiąającemu w cenie kupna wliczone, inny zaś licytantom po ukończonej licytacji natychmiast zwrócone zostanie.

3) W terminie tym licytacyjnym realność jeżeli nie mogła być za cenę szacunkową sprzedana, i niżej takowej sprzedaną będzie.

4) Kupiciel obowiązany jest wierzycieli hypotekowanych, których przed umówionym czasem zapłaty przyjąć nie chciał, na siebie przyjać.

5) Kupiciel obowiązany będzie połowę ceny kupna włącznie z wadyum w 14. dniach po utrzymanem zatwierdzeniu aktu licytacyjnego gotówką lub w listach zastawnych gal. z kuponami podług kursu złożycie; drugą połowę zaś z obowiązkiem płacenia procentów 5% na kupionej realności hypotecznie zabezpieczyć, i w 14. dniach gdy uchwała porządek między wierzycielami na zaspokojenie stanowiąca, zapadnie i prawomocną się stanie, albo również sądownie złożycie, albo przekazanym wierzycielom zapłacić.

6) Po złożeniu całkowitej 1szej połowy ceny kupna do depozytu sądowego, oddaną zostanie kupicielowi realność w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności do takowej, jednakowoż z zastrzeżeniem, aby drugą połowę zahypoteckował i w swym czasie zapłacić; a gdy i drugą połowę stosownie do poprzedniego warunku sądownie złoży, lub przekazanym wierzycielom zapłacić, wszystkie długi hypotekowane, wyjawszy ciężary gruntowe ekstabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Gdyby kupiciel obowiązkom poprzedniemi warunkami utożsamiony w czemkolwiek zadosyć nie uczynił, na jego niebezpieczeństwo i koszt relatywnej wypisaną i realność za jakąkolwiek bądź cenę sprzedaną będzie.

8) O stanie ciężarów gruntowych i podatków publicznych wiadomość powiązane można z katalog tabuli i kasy podatkowej, a zaś w akt oszacowania oglądając można w registraturze sądowej.

O rozpisanej tej licytacji uwiadamiają się obie strony i wierzyciele hypotekowani, a mianowicie z miejsca pobyt niewiadomy Marcin Wirzwicki w osobie dla ustanowionego kuratora p. adwokata Rajskiego, ze substytucją p. adwokata Czermaka, niemniej i wszyscy wierzyciele, których w przeciągu tego czasu przed sprzedażą prawo hypoteczne uzyskali, i nakoniecz wszyscy wierzyciele, których z jakiegobądź powodu uwiadomienie o tej licytacji, albo nie dosyć weznie, albo całkowicie doręczone być nie mogło.

Lwów, dnia 25. października 1850.

Kundmachung. (2)

Nro. 902. Vom Magistrate der k. freien Stadt Jaworów wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des k. k. Lemberger Landrechts zur Hereinbringung der vom k. Fiskus im Namen des h. Aerars gegen die Cheleute Paul und Theresia Kajder ersiegten Summe von 5002 fl. 7 1/4 kr. C. M., zu welcher Zahlung die genannten Cheleute mit dem Beitrage von 650 fl. C. M. sammt den vom 6. Dezember 1841 fließenden 2 1/2% Zinsen beitragen müssen, dann der Exekutionskosten von 5 fl. und 10 fl. Conv Münze, die bewilligte executive Veräußerung der den Cheleuten Paul und Theresia Kajder gehörigen in Jaworow sub Nro. 105. liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: an: 30. Jänner 1851 und am 27ten Februar 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben und hiergerichts vorgenommen werden wird:

1tens. Zum Ausrußpreise wird der Schätzungs-werth von 810 fl. 37 kr. C. M. angenommen.

2tens. Jeder Käuflustige ist verbunden 81 fl. C. M. als Angeld zu Handen der Licitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Licitation zurückgestellt werden.

3tens. Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen dreißig Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des ihm zugestellten die Versteigerung zur Wissenschaft nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4tens verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen; die Aerarialforderung wird denselben nicht belassen.

5tens. Sollte das Haus in dem ersten und zweiten Feilbietungstermine nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §. §. 148 und 152 der C. O. und des Kreisschreibens vom 11ten September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der hypothekirten Gläubiger der Termin auf den 9. April 1851 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und diese Realität im dritten Licitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6tens. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthums-dekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7tens. den gegenwärtigen Licitations-Bedingungen in was immer immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine veräußert werden.

8tens. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Käuflustigen an das Grundbuch, Stadt-kasse und das Wirtschaftsamt gewiesen.

Von dieser Versteigerung wird der die Exekution führende k. Fiskus im Namen des hohen Aerars und die schuldnerischen Cheleute Paul und Theresia Kajder als Realitäts-Eigenhümer, endlich jene Gläubiger, welche inzwischen intabulirt würden, oder welchen die Bescheide vor der

mittelst gegenwärtiger Kundmachung ausgeschriebenen Versteigerung entweder gar nicht, oder vor dem Lizitationstermine nicht zugestellt werden könnten, durch den ihnen zu dieser Heilbietung und zu allen künftigen Verhandlungen aufgestellten Kurator Mathias Miszkowski Jaworower Bürger verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.
Jaworow am 9. November 1850.

(2855) **Lizitions-Aukündigung.** (2)

Nro. 12958. Von der f. f. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirklichkeit stehenden Consumtions-Abgaben, als:

- der Getränkesteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebrannten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Methen und Weinen mit Ausnahme der Getränkesteuer von der Methzeugung und des Gemeinde-Zuschlages vom eingeführten inländischen Bier, dann
- von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus-Taxe nach der Kundmachung der f. f. Gubernial-Kommission vom 30. Oktober 1848 Z. 148 und nach den kundgemachten Tarissen vom 27. November 1844, 4. November 1848 und 13. Jänner 1850 auf die Dauer vom 1. Februar bis Ende Oktober 1851, mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgeboten werden, daß die Verpachtung vier Wochen nach erfolgter Verständigung von der Genehmigung der Bestbotthe beginnen und falls dieselbe von keinem der kontrahirenden Theile drei Monathe vor Ablauf des Verwaltungsjahrs 1851 aufgetündigt werde auch noch für das Verwaltungsjahr in Kraft bleiben soll.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung

- der Getränkesteuer wird am 17. Dezember 1850,
- der Schlachtsteuer am 18. Dezember 1850, dann der beiden Steuern vereint am 19. Dezember 1850 in dem Amtslokale der f. f. Bezirks-Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefallenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbieth für einzelne Objekte oder aber mit Jensem, der als Bestbieth für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung dir dießfälligen Entscheidung haften die Bestbieth für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

- für die Getränkesteuer mit 50000 fl. C. M.
- für die Schlachtsteuer mit 44000 fl. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Federmann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Grinnerung beschränkt, daß die Lizitions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Badiums dringen werde. Minderjährige dann kontrahierende Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10. Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, und zwar:

- für die Getränkesteuer mit 5000 fl.,
- für die Schlachtsteuer mit 4400 fl.

im Baaren oder in f. f. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitionskommission vor dem Beginne der Heilbietung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungssakes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag nicht nur in Ziffern sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Aukündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklang wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

Ich Unterzeichneter bieh für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirk genau nach dieser Lizitions-Aukündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von

bis den Pachtshilling von fl. fr. C. M.

Sage Gulden fr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitions- und Pachtbedingungen genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe und für den obigen Anboth

mit dem beitiegenden 10 percentigen Badium von fl. fr. C. M. hafte".

So geschehen zu am
Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 26. November 1850 versiegelt und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung, für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieth erfolgt. Sobald die Gröfzung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitions-Kommission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisierten speziellen Vollmacht bei der Lizitions-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Lizitionsakt ist für den Bestbieth durch seinen Anboth, für das Alerar aber von der Zustellung der Ratsifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratsifikation der Pachtversteigerung, den 4. Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kauzion im Baaren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Loosen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befindenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtshillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktag an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies bei der f. f. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Krakau am 29. November 1850.

(2860) **Edikt.** (2)

Nro. 3776. Vom Suczawaer f. f. Distriktsgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß in Absicht auf die Einbringung der dem Meschulem Hammer vom Waßlie Tarabutza im Grunde gerichtlichen Vergleiches vom 7. Dezember 1843 Z. 4721 gebührenden Betrages von 30 fl. 6 kr. C. M. wie auch der Executionskosten per 2 fl. C. M. eigentlich aber zur Einbringung des dem Meschulem Hammer mit gerichtlichem Beschlusse vom 16. December 1848 Z. 4729 an Zahlungsstatt eingekauft worden, dem Waßlie Tarabutza im Grunde gerichtlichen Vergleiches vom 11. October 1847 Z. 4793 bei Stefan Sabie gebührenden Betrages pr. 4 Dukaten und 8 fl. C. M. sammt 4% vom 26. Juni 1844 laufenden Verzugszinsen dann der Gerichtskosten pr. 9 fl. 6 kr. C. M., die durch das Kimpolunger f. f. Cameral-Wirthschaftsamt abzuhalrende licitative Veräußerung der dem Stefan Sabie angehörigen bereits gepfändeten und geschätzten Grundstücke in drei Terminen und zwar: am 13. Jänner 1851, am 12. Februar 1851 und am 11. März 1851 unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zum Aufrüppreise wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth von 68 fl. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat ein 10% Badium des Aufrüppreises zu Händen der Licitations-Kommission bar zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meißbothen eingerechnet, den übrigen Licitanten aber rückgestellt werden wird.

3) Das Bauerngut wird an dem 1ten und 2. Termine nur über oder um den SchätzungsWerth, beim 3. Termine auch unter dem SchätzungsWerthe verkauft werden.

4) Hat der Käufer den ganzen Meißbothen, in welchen ihm aber das Badium eingerechnet werden wird, binnen 30 Tagen nach der ihm zugedommenen Verständigung über die Annahme des Licitationsaktes um so gewisser zu Gerichtshanden zu erlegen, als sonst die erstandene Bauernwirthschaft auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden wird.

5) Nach berichtigtem Kaufschilling wird dem Ersteher die gerichtliche Besitzurkunde ausgesertigt und demselben die Wirthschaft in den physischen Besitz übergeben werden.

6) Ist der Flächeninhalt der zu veräußernden Grundstücke in dem Pfandungssakte nur annäherungsweise richtig anzusehen, weshalb für einen allenfallsigen Abgang am Flächeninhalte keine Gewähr geleistet wird.

Aus dem Rathe des f. f. Districts-Gerichts.
Suczawa, am 17. August 1850.

(2866) **Mauth-Lizitation.** (2)

Nro. 12513. Zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation

in Hoszów für die Dauer des Verwaltungs-Jahres 1851, mit dem Ausruhspreise von 4565 fl 59 kr. C. M. und dem Badium von 466 fl. C. M. wird bei der Stryer f. f. Cameral-Bezirks-Verwaltung am 13. December 1850 um die neunte Vormittagsstunde eine öffentliche Licitation abzuhalten werden.

Schriftliche Anbothe hierauf können bis zur sechsten Amtsstunde des 12. December 1850 beim Vorstande dieser Bezirks-Verwaltung eingebracht werden.

Von der f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Stryj, am 1. December 1850.

(2863) **Rundmachung.** (1)

Nro. 4935 ex 1850. Für die f. f. Salinen zu Wieliczka und Bochnia, dann für das f. f. Schwefelwerk zu Szwoszowice sind im Verwaltungs-Jahre 1851 nachstehende Naturalien, Materialien und Requisiten erforderlich, als:

A) Für Wieliczka:

4,800	Korek Haber,
5,000	Zentner Heu,
1,100	Zentner Stroh,
3,000	Stein podolischen Hanf,
2,350	Scheiben Unschlitt,
1,700	Quart geläuter es Ripsöhl,
300	Stück buchene $1\frac{1}{2}$ " lange, $2-2\frac{1}{2}$ " am unterm Ende dicke Knittel,
150	" " 3° " 5° " " " Stangen,
1,000	" " Hauelsenstiele,
700,000	Fächerkelchen,
20	Stein Unschlittkerzen,
60	Schock große $4\frac{1}{2}$ " lange Hundsnägel,
50	" kleine $3\frac{1}{2}$ " "
300	" ganze 5° " Brettnägel,
1,700	" $3\frac{1}{4}$ " lange Schindelnägel,
260,000	Sperrzwecken,
50	Klafter trockenes Gras - Scheiterbrennholz,
50	Nothbuchen
800	Stück unbeschlagener Schaufeln,
80	beschlagene
40	große Vorhangsschlüsseln,
250	kleine " und
100	Bergtröge.

B) Für Bochnia.

1,000	Stein Scheiben-Uncschlitt,
2,000	Korek Haber,
2,100	Zentner Heu und
570	" Stroh.

C) Für Szwoszowice:

1,600	Garnet geläutertes Ripsöhl,
280	Klafter Jaworznar Steinkohlen,
180	Schock ganze stärkere $4\frac{1}{2}$ " lange Brettnägel,
200	" schwächere $3\frac{1}{2}$ " " mit großen Köpfen,
1,500	" halbe flache 3° lange Brettnägel,
400	starke $3\frac{1}{2}$ " lange Schindelnägel,
160,000	Stück runde $1\frac{1}{2}$ " Reitennägel,
200	kieferne Bauholzstämme Mittelmaß 7° lang, am Dünndende 8° stark,
300	Stück kieferne Bauholzstämme Kleinmaß 7° lang, am Dünndende 6° stark,
500	Stück kieferne Sparrenhölzer 7° lang, am Dünndende 5° stark,
100	" tannene Bauholzstämme 6° " " " 8° "
200	" " 6° " " " " 7° "
200	" " Svarrenhölzer 6° " " " " 6° "
300	" " 6° " " " " 5° "
400	" " 5° " " " " 5° "
400	" " 5° " " " " 4° "
160	" buchene Bergtröge 26° lang, 12° breit, 5° tief,
120	Erzeinwurströge 24° lang, 9° breit, 4° tief,
20	kieferne Pfosten 3° lang, 12° breit, 3° dic.
40	" " 3° " 10° " 2° "
40	" " 3° " 7° " 2° "
4	Eichenstämme 3° lang, am Dünndende 12° stark und
40	Schock Faßböden $19\frac{1}{2}$ " im Durchmesser.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständigt, daß hierauf versiegelt, schriftlich und von Außen mit den Worten:

Anboth zur Lieferung für die Saline zu Wieliczka oder zu Bochnia oder für das Schwefelwerk zu Szwoszowice bezeichnete Offerte, welche mit dem 10%igen Neugeld zu versehen sind, in der f. f. Berg-, Salinen- und Forst-Direktionskanzlei zu Wieliczka bis 12 Uhr Mittags am 23. Dezember 1850 durch den Herrn Amtsregisterator übernommen werden.

Die Lieferungsbedingnisse sind einzusehen sowohl in der erst gedachten Direktions-Kanzlei zu Wieliczka als auch in den Berg-Berhaltungs-Kanzleien zu Bochnia und Szwoszowice. Das Offert soll lauten, wie folgt: „Ich Endesgesertigter erkläre hiemit, daß ich für (Benennung des Werkes) (Bezeichnung des Artikels) um fl. kr. pr. d. i. (mit Buchstäben auszuschreiben) zu liefern mich verbindlich mache, daß ich mich ferner den fundgegebenen Licitations- und Kontraktsbedingnissen ohne allen Vorbehalt füge und meinem diesjährlichen Offerte jene Rechtswirkung einräume, als hätte ich die genannten Bedingungen eigenhändig unterschrieben.“

Als Neugeld lege ich unter — Gulden bei. Wohnort. Datum. Eigenhändige Namensunterchrift und Charakter.“

Von der f. f. Berg-, Salinen- und Forst-Direktion.

Wieliczka am 20. November 1850.

(2839)

O b w i e s z c z e n i e .

(1)

Nro. 25091. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski pana Kajetena hr. Karnickiego z miejsca pobytu niewiadomego niniejszem uwiadamia, że p. Alojzy Hirschberg przeciw temu o zapłacenie ilości 133 zlr. 20 kr., 744 zlr. 24 zlr., 65 zlr., 17 zlr., 32 zlr. 92 zlr. 30 kr., 85 zlr., 170 zlr., 68 zlr., razem 1430 zlr. 50 kr. m. k. dnia 27. sierpnia 1850 do l. 25091 pozew wniosły i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania stanowi się dzień 28. stycznia 1851 o godz. 10. przed południem.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońca p. adwokata krajowego Jabłonowskiego, zastępcą zaś jego pana adwokata krajowego Mahla, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszym obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcy sobie wybrał i sędziowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów, dnia 20go listopada 1850.

(2862)

O b w i e s z c z e n i e .

(1)

Nro. 32212. C. k. Sąd Szlachecki Lwowski Tekę z Kemistów Miroławskę z życia i pobytu niewiadomą, tnd-iez jej niewiadomych spadkohierców niniejszem uwiadamia, że Józef Pajączkowski przeciw niej, pod dniem 10. listopada 1850 do l. 32212 względem extabulacyi sumy 3000 złotp. z stanu biernego połowy dóbr Horodłowie pozew wniosły i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 7. stycznia 1851 o godzinie 10tej zrana wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej niewiadome jest, przeto c. k. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i nie bezpieczeństwo obrońca p. adwokata krajowego Zezulkę, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Smolkę, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwaną niniejszym obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sama stanęła, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzieliła, lub też innego obrońcy sobie obrała i Sędziowi oznajmiła, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyła, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisać będzie musiała.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego

We Lwowie, dnia 19. listopada 1850.

(2859)

G d i k t .

(1)

Nro. 74 ex 1850. Vom Strzałkowcer herrschaftlichen für Korolówka, Czortkower Kreises delegirten Justizamte, wird dem abwesenden und außer Landes befindlichen Herrn Hippolit von Kozicki bekannt gegeben: es habe Isaac Fischler sub praes. 20. Juli 1850 Zahl 61 — zur Befriedigung der ihm nach dem gerichtlich. Vergleiche von 12. Juli 1847 Z. 34 gebührenden Beträgen pr. 15796 fl. C. M. sammt 5% Zinsen vom 1. Juni 1848, dann 700 fl. C. M. ohne Zinsen, ferner des Betrages pr. 32000 fl. C. M. sammt 5% Zinsen vom 1. Juni 1849 und 700 fl. C. M. ohne Zinsen, endlich des Betrages pr. 32000 fl. sammt 5% Zinsen vom 1. Juni 1850 und 700 fl. C. M. ohne Zinsen; um die Bewilligung der exekutiven Schätzung der dem Hippolit von Kozicki gehörigen im Czortkower Kreise gelegenen Güter Bilce und Manasterek und Ausdehnung des mit Beschuß des Lemberger f. f. Landrechtes vom 13. November 1849 Z. 31777 zu Gunsten der Erben des Anton Schaster vorzunehmenden Schätzung dieser Gutsantheile — auch auf obige Beträge gebeten.

Da aber der Aufenthaltsort des Herrn Hippolit von Kozicki unbekannt ist, so wird demselben auf seine Gefahr und Kosten dessen Sohn Herr Alexander von Kozicki als Kurator bestimmt, demselben der exekutive Bescheid Z. 61 — 1850 zugestellt und hieron Herr Hippolit von Kozicki mittelst gegenwärtigen Ediktes mit dem verständigt, daß im Falle derselbe einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte nicht namhaft machen werde, die diesjährige Exekutionsfache nach den bestehenden Vorschriften mit dem genannten Kurator abgehandelt werden wird.

Strzałkowce am 20. November 1850.

(2851)

O b w i e s z c z e n i e .

(2)

Nro. 31663. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski p. Karola księcia Jabłonowskiego niniejszem uwiadamia, że pani Maryanna Koszowska imieniem własnym, tudzież jako opiekunka swojej małej córki Feliksy Koszowskiej, przeciwko niemu zapłacenie sumy 5000 zlr. m. k. z przynależtościami z większej 12000 zlr. m. k. pochodzącej pod dniem 5. listopada 1850 do l. 31663 pozew wniosły i pomocy sądowej wezwała, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 23. grudnia 1850 o godzinie 10. zrana wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego p. Karola ks. Jabłouowskiego niewiadome jest, przeto c. k. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i bezpieczeństwo obrońca p. adwokata krajowego Rodakowskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Starzewskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszym obwieszczeniem, aby

w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońce sobie wybrał i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie, dnia 13. listopada 1850.

(2763)

G d i f t.

(3)

Nro. 14211 - 1850. Vom f. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird der Fr. Ludovika Niezabitowska bekannt gegeben, daß Amalia Fiedler gegen sie und Marianna Grotowska um Zahlungsanspruch der W. Summe pr. 400 fl. C. M. s. N. G. unterm 6ten November 1850 §. 14211 gebeten hat, worüber mit Beschluss vom 8. November 1850 §. 14211 derselben Ludovika Niezabitowska auf Grund des Wechsels dito. Grodek 20. März 1850 §. 14211 aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 400 fl. C. M. samt Zinsen 6% vom 21ten Juli 1850 und Gerichtskosten 6 fl. 18 kr. C. M. binnen 3 Tagen der Klägerin bei Vermeidung wechselrechtlicher Erexution zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung derselben und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Grünberg mit Substitution des Landes-Advokaten Herrn Dr. Smolka als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Lemberg am 8. November 1850.

(2829)

G d i f t.

(3)

Nro. 1991. Vom Magistrat der Stadt Sniatyn wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Finkel Gelb unter Vertretung des Abrabam Kisler aus Kolomea sub praes. 1. Juni 1850 Nro. 1052 hiergerichts gegen die liegende Verlassenschaftsmasse nach Jakob Weiss aus Sniatyn eine Klage auf Anerkennung, daß Klägerin nicht schuldig sei, dieser belangten Massa die vom Erblasser Jakob Weiss von 1250 fl. C. M. zu bezahlen, und diese Summe aus dem Lastenstande der Realität Nro. 56 zu Kolomea zu löschen sei, ausgetragen habe, und um richterliche Hilfe bathe.

Hierüber wurde zum mündlichen Prozeß-Berfahren die Tagfahrt auf den 17ten Dezember 1850 Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet, wozu beide Parteien unter den Folgen des §. 23 und 25 G. O. zu erscheinen vorgeladen werden.

Nachdem jedoch die Erben dieser belangten Verlassenschaftsmasse, sowohl ihrer Existenz, als auch dem Namen und Wohnorte nach, diesem Gerichte unbekannt sind, so wurde zur Wahrung ihrer Rechte der hierortige Insasse Elkan Rosentower zum Kurator bestellt, und demselben die Klage eingehändigt.

Hievon werden die unbekannten Erben des Jakob Weiss zu dem Ende verständiget, damit dieselben ihre diesfälligen Rechte wahren und bei Zeiten dem Gerichte ihren diesfälligen Aufenthaltsort anzeigen, allenfalls persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der obigen Tagfahrt erscheinen und ihre Rechte vertheidigen, oder ihre Vertheidigungsbehelfe dem aufgestellten Kurator mittheilen, widrigens sie sich nur selbst zuschreiben haben werden, wenn aus dieser Rechtsache durch Vernachlässigung ein Schaden hervorgehen würde.

Beschlossen im Rathe des Magistrats.

Sniatyn am 26. Oktober 1850.

(2848)

G d i f t.

(2)

Nro. 3794. Von Seite des Magistrates der fr. Handelsstadt Brody wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Taube Ungewiss hiermit bekannt gemacht, daß zur Beurteilung des hiergerichtlichen Tabularbeschlusses vom 22. Mai 1850 §. 1874, mittelst welchem die Intabulirung des Eigentums eines von Taube Ungewiss erworbenen Realitätsfünftels Nro. 1281 auf den Namen des Peretz Pastel bewilligt wurde, derselben Taube Ungewiss ein Curator in der Person des Aron Gran mit Substitution des Alexander Schulbaum hiergerichts ernannt wurde, welchem die diesfälligen Behelfe sogleich mitzutheilen sind.

Brody, am 6. November 1850.

(2847)

Obwieszczenie.

(2)

Nr. 13588. Ces. król. Sąd szlachecki Tarnowski w skutek wniesionej pod dniem 28. października 1850 l. 13588 prośby p. Eleonory Bartoszewskiej przeciw małoletnim spadkobiercom s. p. Romana Kamińskiego mianowicie: Władysławowi, Kazimierzowi i Zofii, Franciszce i Helenie Kamińskim, tudzież p. Feliksowi Kamińskiemu, niniejszym edyktem wzywa tych wszystkich, którzy by oryginalny weksel z dnia 6. sierpnia 1845 na sumę 1000 złr. m. k. przez proszącą na jej zlecenie wystawiony, a przez p. Feliksa Kamińskiego imieniem Romana Kamińskiego do zapłacenia w Tarnowie w 8 miesięcy od daty przyjęty — tudzież pełnomocnictwo przez Romana Kamińskiego pod dniem 5. sierpnia 1845 wystawione posiadali, ażeby takowe w 45 dniach sądowi przedłożyli, albowiem inaczej po upływie tego terminu te dokumenta moc swą prawną utracą.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Tarnów, dnia 20. listopada 1850.

(2774)

G d i f t.

(1)

Nro. 14699. Von dem Bukowinaer f. f. Stadt- und Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edicts fund gemacht, daß hiergerichts die Abhandlung nach der am 7. September 1849 hierorts verablebten Brudźserin Maria angeblich Schwarz gepflogen werde, daß somit alle, welche auf den in 4 fl. 31½ kr. bestehenden Nachlaß Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen 1 Jahre und 6 Wochen um so sicherer anmelden, widrigens der Nachlaß als caduc erklärt und dem f. Fiscus eingeantwortet werde.

Aus dem Rathe des f. f. Bukowinaer Stadt- und Landrechts.
Czernowitz am 22. Oktober 1850.

(2838)

G d i f t.

(1)

Nro. 31522. Vom f. f. Lemberger Landrechte wird dem Michael und Andreas Brzeziński als Erben des Jacob Brzeziński mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen der f. f. Kammerprokuratur in Vertretung des Steueräters mit hiergerichtlichem Beschuße vom 19ten Juni 1850 §. 15889 zur Befriedigung der nach Jacob Brzeziński aushaftenden Grundsteuer pr. 459 fl. 4½ kr. C. M. die im Lastenstande des dem Hersch Baumgarten gehörigen Antheiles der in Drohobycz liegenden Realität sub Nro. 69. ut Dom. 1. p. 6, — und 963. n. 3. und 7. on. zu Gunsten der Jacob Brzezińskischen Masse intabulirte Summe von 100 fl. C. M. s. N. G. im Exekutionswege dem h. Alerar eingeantwortet und unter Einem der Drohobycz Magistrat ersucht wurde, diese Einantwortung zu intabuliren.

Da der Aufenthaltsort der von diesem Beschuße zu verständigenen Michael und Andreas Brzeziński nicht bekannt ist, so hat das f. f. Landrecht auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Wszelaczyński mit Substitution des Hrn. Advokaten Malinowski als Kurator bestellt und diesem Letzteren den obgedachten Bescheid vom 19ten Juni 1850 §. 15889 zustellen lassen.

Aus dem Rathe des f. f. Landrechtes.
Lemberg, am 12. November 1850.

(2867)

G d i f t.

(1)

Nro. 3364. Vom Magistrate der f. Kreisstadt Przemyśl wird anmit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der dasigen Insassen Mirl Adolph auf Grund des zwischen ihr einerseits und dem hiesigen Insassen Mendel Hirschhorn als Bevollmächtigten des Anton Lepkowski anderseits abgeschlossenen Kauf- und Verkauf-Vertrages, in die Intabulirung derselben als Eigentümerin der sub Nr. Cons. 7. in der Stadt liegenden Realität gewiffahrt worden.

Da der Aufenthaltsort des Anton Lepkowski unbekannt ist, das von demselben aber mittelst intabulirter Vollmacht dem Pinkas Hirschhorn und von diesem nun dem Mendel Hirschhorn abgetretene Verkaufsrecht zu Gunsten der beiden Letztern intabulirt erscheint, die demnach nur im Namen des Hrn. Anton Lepkowski als Eigentümers handeln, so wird demselben zur Wahrung seiner Rechte der Kurator ad actum in der Person des Hrn. Johann Mikocki bestellt und Hr. Anton Lepkowski oder dessen sämtliche vorhandene Erben aufgesordert ihre möglicher Weise gültigen Rechte gegen die neue Eigentümerin binnen einer Frist von 3 Jahren durch denselben um so eher bei diesem Magistrate einzubringen, als sonst nach Verlauf dieser Zeit der neue Tabular-Besitz corroborirt und deren Ansprüche unberücksichtigt bleiben würden.

Przemyśl am 19. Oktober 1850.

(2830)

Kundmachung

(3)

der f. f. Finanz-Landes-Direktion für Galizien, Krakau und die Bukowina.

Nro. 25092. Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 18. November 1850 Nro. 1215 F. D., mit welcher der Beginn der Tabakblätter-Ginlösung für das Jahr 1850-51 auf den 1. Dezember 1850 ausgeschrieben wurde, wird hiermit bekannt gemacht, daß das hohe f. f. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 17ten November 1850 Zahl 24254-1509 die folgenden Preise bewilligt hat:

I. Für aus Original galizischen Tabakaamen gezogene Blätter:
für den Gentner Aussichblätter elf Gulden dreißig Kreuzer C. M.
Blätter I. Klasse neun Gulden acht und fünfzig Kreuzer C. M.
" " " II. Klasse sechs Gulden vierzig Kreuzer C. M.
" " " III. Klasse vier Gulden zehn Kreuzer C. M.
Gepiß Einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.
II. Für aus ungarischen oder holländischen Saamen gezogene Tabakblätter:
für den Gentner Aussichblätter dreizehn Gulden vier und fünfzig Kreuzer C. M.
Blätter I. Klasse elf Gulden acht und fünfzig Kreuzer Conv. Münze.
" " " II. Klasse sieben Gulden fünf und fünfzig Kreuzer C. M.
" " " III. Klasse fünf Gulden fünf Kreuzer C. M.
Gepiß Einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.
III. Für den Czerbel-Tabak:
für den Gentner Blätter I. Klasse fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer C. M.
" " " II. Klasse vier Gulden zehn Kreuzer C. M.
Gepiß einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.
Als Frachtvergütung für die Zufuhr des Tabakmaterials aus den Pflanzungsorten zu den Einlös-Magazinen wird für Entferungen von

fünf Meilen oder darüber der Betrag von drei und einem halben Kreuzer C. M., dann für Entfernungen von weniger als fünf Meilen der Betrag von drei Kreuzer C. M. für den Bentner und die Meile erfolgt.

Lemberg am 23. November 1850.

Obwieszczenie

c. k. krajowej Dyrekeyi finansów dla Galicyi, Krakowa i Bukowiny.

Nro. 25092. Z odniesieniem się do obwieszczenia z dnia 18. listopada 1850 za l. 1215 D. F., mocą którego zakupno liści tytoniowych na rok 1850-51, z dniem 1. grudnia 1850 poczynać się mające, rozpisane było, czyni się niniejszym wiadomo, że wysokie c. k. Ministerstwo skarbu rozporządzeniem z dnia 17. listopada 1850 za l. 24254-1509, następujące ceny uchwaliko:

I. Za liście z czysto galicyjskiego nasienia tytoniowego, mianowicie: za cetnar samego doboru liści, złotych reńsk. jedenaście trzydzięci krajcarów m. k.

" " liści klasy I., dziewięć zł. reńsk., pięćdziesiąt ośm krajcarów m. k.

" " II., sześć zł. reńsk., czterdzieści kr. m. k.

" " III., cztery zł. reńsk. dziesięć kr. m. k.

" " odmiotków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

II. Za liście hodowane z nasienia tytoniu węgierskiego albo holenderskiego, mianowicie:

za cetnar liści doborowych trzynaście zł. reńsk., pięćdziesiąt cztery krajcarów m. k.

" " I. klasy, jedenaście zł. reńsk., pięćdziesiąt ośm krajcarów m. k.

" " II. klasy, siedm zr. reńsk., pięćdziesiąt pięć krajcarów m. k.

" " III. klasy pięć zł. reńsk., pięć krajcarów m. k.

" " odmiotków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

III. Za tyton Czerbel zwany, mianowicie:

za cetnar liści I. klasy, pięć zł. reńsk., dwadzieścia pięć krajcarów mon. konw.

" " II. " cztery zł. reńsk., dziesięć kr. m. k.

" " odmiotków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

Frachtowego za przywóz liścia tytoniowego z miejsca plantacji do magazynów zakupujących płacić się będzie za odległość pię-

ciu mil lub większą, po trzy i pół kr. m. k., a za odległość pięciu mil nie wynoszącą po trzy kr. m. k. od cetnara i mili.

We Lwowie, dnia 23. listopada 1850.

(2852)

Kundmachung.

(3)

Nro. 33605. Wom f. k. Lemberger Landrechte wird hiemit kund gemacht, daß die Verzichtleistung des Dr. Theodor Waśkiewicz auf seinen Advokatenposten in Lemberg durch das h. f. k. Justizministerium mit Erlaß vom 5. November 1850 Zahl 14620 angenommen worden sei, und daß von Seite dieses f. k. Landrechtes zur Wahrung der Rechte der hiergerichts durch den Advokaten Waśkiewicz vertretenen Partheien der Herr Advokat Dr. Leon Wszelaczyński unter Stellvertretung der Herren Advokaten Johann Jabłonowski und Cornell Hoffmann zum General-Substituten des Advokaten Waśkiewicz unter Einem ernannt und letzter angewiesen wurde, die ihm durch die Partheien anvertrauten Akten, den Partheien, die sich wegen Uebernahme binnem 30 Tagen melden werden — und nach Verlauf dieser Zeit dem in der Vollmacht benannten ersten Substituten, falls aber ein solcher nicht bestellt wäre, dem neu ernannten Generalsubstituten binnem 45 Tagen zu übergeben.

Aus dem Rathe des f. k. Landrechtes.

Lemberg am 25. November 1850.

(2834)

Kundmachung.

(3)

Nro. 36848. Wegen Verleihung einer Hersch-Barachschen Heiratsbeitrags-Stiftung vorzugswise für israelitische Mädchen, welche mit dem Stifter verwandt und aus Galizien gebürtig sind.

Aus der Hersch-Barachschen Stiftung ist ein Betrag von 290 fl. C. M. vorzugswise für arme israelitische Mädchen aus der Hersch-Barachschen Verwandtschaft, wie auch für aus Galizien gebürtige israelitische Mädchen, — ohne daß jedoch Mädchen dieser Religion aus andern österreichischen Kronländern ausgeschlossen sein sollen, für Eine von dieser Statthalterei bei gleichen Verhältnissen allenfalls durch das Loos zu bestimmende Kompetentin zu verleihen.

Diejenigen Mädchen, welche um diese Stiftung einschreiten wollen, haben ein gehörig ausgefertigtes Moralitäts- und Dürftigkeitszeugnis beizubringen.

Insoferne jedoch die Beisteuer aus dem Titel der Verwandtschaft angesprochen werden will, müssen gesetzlich die Verwandtschaft nachweisenden Dokumete beigebracht werden; auf nicht gehörig belegre oder nach Ablauf des unten angeführten Termins eingingende Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Gesuche sind bei der f. k. Statthalterei in Wien längstens bis 30. Dezember d. J. 1850 zu überreichen.

Anzeige-Blatt.

Hausapotheke

(11)

(1971) mit allen Utensilien und Medicamenten versehen, zum Gebrauche der Land-Aerzte, ist sammt Kästen aus freier Hand mit 80 fl. C. M. zu erkaufen bei **Johann Klein in Lemberg.**

Wezwanie.

(8)

Kto posiada List zastawny galicyjski, ser. III. liczba 4209 z kuponami należącymi do listu zastawnego na taką sumę ser. III. l. 4296 raczy się zgłosić we Lwowie do p. Rachmiela Mizesa pod nrem 418 1/4 lub w Tarnopolu do handlu p. Karmina dla wymienienia kuponów do tegoż samego numeru należących, gdyż w wypadku wylosowania jednego lub drugiego z wyżej wymienionych listów, takowy ze strony banku **wypłaconym nie będzie**, i dla obydwóch posiadaczów jednego lub drugiego listu również strata by wynikła.

Doniesienia prywatne.

Fabryka karmelków

w domu p. Stromengera obok domu Hausnera, poleca się przeświezionej publiczności skład karmelowych maronów, dakeli, orzechów, pomarańcz, funt po 30 kr.; — tudzież kandyzowych brzoskwin, moreli, orzechów zielonych, melonów, skórek pomarańczowych i gruszek, funt po 48 kr.; różnych karmelków codziennie kilka razy świeżych funt 30 kr., nadziewanych i jedynie w tej fabryce karmelków słodowych i Boul d' Gomme i Lichen z mechem islandzkim od kaszlu i na piersi skutecznym funt 40 kr., funt różnych konfitur 40 kr., kompotów 30 kr., oraz śliwek i gruszek świeżych. — Różnych ciast, tortów i likwidów po cenach najmierniejszych. Tamże na święta nadchodzące wykonywają się wszelkie obstatunki najakuratniej po cenach zupełnie niskich. (2769-3)

2760

75 Stück werthvoller Öhl-Gemälde durch eine eigene Lotterie

ausgespielt werden dürfen. Die Ziehung hiervon findet schon

a m

4. Jänner 1851

Stadt.

Der halbe reine Ertrag dieser Ausspielung ist zu dem von

Freiherrn von Welden gestifteten Fonde für Invaliden

ohne Unterschied der Nationalität bestimmt.

J. M. Müller.

Das Nähere enthält der Spielplan.

1 Los

2 H.C.M.

Kurze Uebersicht der Vortheile,

welche bei der

Großen Classen-Lotterie

geboten werden, deren ganzer Ertrag laut bereits erfolgter Ankündigung
für die

Radetzky-, Welden-, Jellacic-, Haynau- und Latour - Invaliden- Versorgungsfonde bestimmt ist.

Durch die ganz außergewöhnlichen Begünstigungen, welche Se. Majestät der Kaiser diesem Unternehmen in Berücksichtigung des Zweckes allergräßt zuzuwenden geruhten, wurde es möglich, die Verlosung mit der nahmhaften Summe von fl. 807,750 zu doktrinieren, und die noch nemals bestandene Zahl von 641,50 Tresser von fl. 200000, 40000, 20000, 8000 re. re., auf eine für die Theilnehmer einladendste Weise in der ganzen Reihefolge der Lose zu vertheilen. Die näheren Details enthält der leichtfaßliche Spfelplan, und man beschränkt sich hier nur die kurze Erläuterung zu geben, daß mit einem und demselben Lose, und zwar, ob dasselbe von der I., II., III. oder IV. Classe ist, vier große Tresser im Betrage von fl. 27,500 und außerdem noch viele Nebengewinne gemacht werden können. Noch größer aber ist die Wahrscheinlichkeit zu mehrseitigen Gewinnen für Besitzer von zwei Losen, nemlich eines von der I. und eines von der II. Classe, weil dieselben laut §. 4 der Ziehungsmöglichkeiten bei der ersten Ziehung spielen müssen.

Die Lose der III. Classe haben den größeren Vortheil für sich, daß sie jedenfalls bei 3 Ziehungen, wo Tresser von fl. 200,000, 40,000, 20,000, 15,000, 8000, 5000 re. re. gewonnen werden, mitspielen, sodann, daß bei der für diese, und die Lose der IV. Classe vereint bestimmten Ziehung der kleinste gehobene Gewinn fl. 50 beträgt, und diesen Losen, ob sie gehoben werden oder nicht, ein sicherer Gewinn zugewiesen ist.

Die Lose der IV. Classe sind angemessen besonders begünstigt, sie spielen bei der ersten, zweiten und dritten Ziehung auf alle vorbezeichneten Gewinne unbedingt mit, und haben für sich eine Separat-Ziehung mit Tressern von fl. 20,000, 5000, 2000, 1500 bis mindestens fl. 50. Ueberdies fällt jedem dieser Lose im ungünstigsten Falle eine Prämie von mindestens fl. 10 sicher zu.

Sehr beachtenswerth ist endlich, daß bei dieser Lotterie jedem gezogenen, wie auch Vor- oder Nachtresser ein Gewinn von mindestens fl. 10 zufällt, welcher Betrag den Ankaufspreis eines Loses der I. oder II. Classe bedeutend übersteigt.

Das Los der I. oder II. Classe kostet fl. 3, das Los der III. Classe fl. 6, das Los der IV. Classe fl. 10 C. M. Den Losen der III. und IV. Classe sind sichere Prämien zugewiesen.

Die Lose zu dieser Lotterie werden durch das f. f. priv. Großhandlungshaus S. G. Schuller & Comp. in Wien ausgegeben, und sind bei allen P. T. Handlungshänsern und f. f. Collecteurs, wo die betreffenden Anschlagzettel aufgelistet sind, zu haben.

Vom Comité zur Unterstützung der fünf Haupt-
Invaliden-Versorgungs-Fonde.

(2802—2)

Wien, im November 1850.

Galwaniczno - elektryczne łańcuszki

J. T. Goldbergera, chemika w Berlinie



są bardzo skutecznym i po tysiąc razy już wypróbowanym środkiem

przeciw różnego rodzaju słabościom nerwowym, reumatycznym i goścowym, mianowicie przeciw migrenie, bołowi twarzy i gardła, bołowi żebów, strzykaniu w uszach, bołowi piersi, krzyżów i lędźw, łamaniu w członach, kurezom, palpitacyi serca, bezsenności i t. d. i można ich we Lwowie li tylko u p. W. Willmanna prawdziwych i niesałszowanych po stałych cenach fabrycznych dostać (sztuka po 2 zr. m. k. z przepisem użytku tychże, mocniejsze po 3 zr. i 5 zr. mon. konw. pojedyncze gatunki po 1 zr. m. k.) Te łańcuszki Goldbergera są najwyższym patentem uprzywilejowane przez

Najjaś. J. M. Cesarza austriackiego

i dozwolone ze strony

wysok. ministeriów spraw medyc. w Prusach i Bawarii

i egzaminowane przez

medyczny fakultet w Wiedniu, niemniej zalecone przez wielu sławnych lekarzy

z różnych krajów Europy. Zważywszy że łańcuszki Goldbergera z każdym dniem we wszystkich okolicach świata, jako **lekarstwo ludowe** w najpiękniejszym znaczeniu tego słowa co raz większą znajdują wzietość, a owym tysiącom ludzi, którzy doświadczają pomocy ich istotnie przynoszą ulgę a nawet zupełne zdrowie, nie potrzeba już prawie więcej zalecać szczególnego tych łańcuszków Goldbergera. Kiedy uzdrawiająca skuteczność ich oddawna już w praktyce całkiem wypróbowana i zaszczynnic dowiedzioną została. Wielka liczba uzdrawionych czuła się być spowodowaną, cierpiącej ludzkości pozyteczność tych łańcuszków jak najsumiennie zalecić i można tych urzędowanie potwierdzonych świadectw w wyż oznaczonym składzie bezpłatnie dostać. Tak błogosławione skutki i uzdrawienia zasąpią wszelką pochwale własną.

Ponieważ łańcuszki Goldbergera licznych naśladowców znalazły, więc niechaj publiczność raczy uwagę zwrócić na to, że każdy łańcuszek Goldbergera na wierzchu szkatułki zaopatrzony jest nazwiskiem „J. T. Goldberger“ e. k. austr. erlem i herbem wolnego górnictwego miasta Tarnowitz w złożonym odcisku.

(2656—2)

Alle Qualitäten des unüberträfflichen Stallenberg's Champagner wie auch der anerkannt beliebte und berühmte Fleur de Weidling, nach der besten französischen Methode, zwei Jahre vor dem Verkauf in der Flasche ruhend nicht mit Soda wie der Schaumwein, der in einigen Monaten verkauft wird, und nach dem Genusse disgustirt, wovon sich das verehrte Publikum durch Vergleich selbst überzeugen kann, zeichnet sich besonders durch das zarteste Aroma, Lieblichkeit, Klarheit, und schönes Mousseux aus, und ist zu haben in der Hauptniederlage in der Stadt, Spezerei- und Weinhandlung am Ringplatz Nro. 235 zum schwarzen Hund in Lemberg. (2970—50)

Konkursy i weterynarz w dobre zaopatrzone świądectwa poszukuje umieszczenia. Blisza wiadomość udzieli biuro wywiadowcze Wie. Lempickiego Nr. 443 we Lwowie. (2806—2)

Die Realität Nro. 384 1/4, in der Bäckerstraße gelegen, bestehend aus einem alten und neuen Hause, großen Garten nebst einem großen gepachteten Ackergrunde, ist aus freier Hand lastenfrei um 2800 fl. zu verkaufen.

Anfrage bei Johann Klein.

(2798—2)

Eine deutsche Hochkünstlerin,

welche in den vornehmsten Herrschafts-Häusern zu Wien und zu Ungarn sich mit dem besten Erfolge producirt, wünschet hier in Lemberg in einem soliden Hause unterzukommen. Nähere Auskunft hierüber im Zeitungsgomptoir.

(2804—2)